

Netzentgelte Gas der INNergie GmbH

Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung des Gasversorgungsnetzes der INNergie GmbH von Netzkunden im Standardlastprofilverfahren und mit registrierender Lastgangmessung

Gültig ab 01.01.2026

1 Allgemeines

In den Netzentgelten sind die Kosten für die Netzinfrastruktur und für die Deckung der Netzverluste enthalten. Alle Entgelte dieses Preisblattes verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Als Maßgabe gelten die gesetzlichen Regelungen.

Beachten Sie bitte auch unsere Dienstleistungsentgelte, welche unter www.inn-ergie.de abgerufen werden können.

Die Entgelte bei Zahlungsverzug sowie bei Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung finden Sie auf unserem gesonderten Preisblatt Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, welches ebenfalls unter www.inn-ergie.de zum Download bereit steht.

2 Netzentgelte für Kunden mit 1h-registrierender Lastgangmessung Jahresentnahme > 1.100.000 kWh oder maximale stündliche Ausspeiseleistung > 500 kW

2.1 Sigmoidfunktion Leistungspreis

Der spezifische Leistungspreis LP in €/kW wird in Abhängigkeit der tatsächlichen höchsten Jahresstundenleistung (P_{max} in kWh/h) berechnet:

$$LP = \frac{15,2153 \text{ €/kW}}{1 + \left(\frac{P_{max}}{3.176 \text{ kW/a}}\right)^{1,0019}} + 10,5959 \text{ €/kW}$$

2.2 Sigmoidfunktion Arbeitspreis

Der spezifische Arbeitspreis AP in ct/kWh wird in Abhängigkeit der tatsächlichen Entnahme (E in kWh) bestimmt:

$$AP = \frac{0,3494 \text{ ct/kWh}}{1 + \left(\frac{E}{11.922.597 \text{ kWh/a}}\right)^{0,7380}} + 0,2265 \text{ ct/kWh}$$

2.3 Beispielmischpreise

Die Mischpreise in Cent/kWh ergeben sich aus der Summe von Arbeitsentgelt und Leistungsentgelt für einen spezifischen Abnahmefall. Arbeitsentgelt und Leistungsentgelt werden nach den Sigmoidfunktionen für den Arbeits- und Leistungspreis ermittelt.

| Jahresentnahmemenge kWh | Benutzungsdauer der Stundenleistung (kWh/h) | | | |
|----------------------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|
| | 2.000 h Cent/kWh | 4.000 h Cent/kWh | 6.000 h Cent/kWh | 8.000 h Cent/kWh |
| 1.100.000 | 1,7031 | 1,1397 | 0,9410 | 0,8393 |
| 2.000.000 | 1,6108 | 1,0958 | 0,9083 | 0,8109 |
| 3.000.000 | 1,5299 | 1,0560 | 0,8790 | 0,7858 |
| 4.000.000 | 1,4648 | 1,0224 | 0,8543 | 0,7649 |
| 5.000.000 | 1,4109 | 0,9934 | 0,8330 | 0,7468 |
| 10.000.000 | 1,2377 | 0,8903 | 0,7555 | 0,6815 |
| 20.000.000 | 1,0811 | 0,7808 | 0,6686 | 0,6071 |
| 50.000.000 | 0,9318 | 0,6583 | 0,5630 | 0,5130 |
| 100.000.000 | 0,8617 | 0,5943 | 0,5038 | 0,4576 |

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe gemäß gültiger Konzessionsabgabenverordnung (vgl. Abschnitt 5).

3 Netzentgelte für Kunden im Standardlastprofilverfahren Jahresentnahme < 1.100.000 kWh und maximale stündliche Entnahmeleistung < 500 kW

| Tarifikürzel/ Tarifbezeichnung | Grundpreis €/Monat | Arbeitspreis Cent/kWh |
|--|-----------------------|--------------------------|
| Netznutzungsentgelte (0-50.000 kWh) | 6,00 | 2,0020 |
| Netznutzungsentgelte (50.001-1.100.000 kWh) | 20,00 | 1,6660 |

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe gemäß gültiger Konzessionsabgabenverordnung (vgl. Abschnitt 5).

4 Messentgelte

Die Messentgelte untergliedern sich in den Messstellenbetrieb und in die Messung. Der Messstellenbetrieb umfasst die Kosten für die Anschaffung, Wartung und Installation der technisch notwendigen Messeinrichtung. Je nach Ausführung der Messeinrichtung sind hierbei auch die Kosten für Zähler, Druckregelgeräte, Modems und Mengenumwerter enthalten. Die Messung umfasst die Kosten für Ablesung, Datenaufbereitung und Datenübermittlung.

Werden Messung oder Messstellenbetrieb durch Dritte erbracht, entfällt der jeweilige Preisbestandteil.

| | Messstellenbetrieb €/a |
|--|---------------------------|
| Balgengaszähler (\leq G 6) | 19,50 |
| Balgengaszähler (G 16 und G 25) | 94,40 |
| Balgengaszähler Gewerbe (G 40) | 171,50 |
| Balgengaszähler Industrie (G 65 bis G 100) | 397,20 |
| Drehkolbenzähler (G 65 bis G 100) | 403,80 |
| Drehkolbenzähler (G 160 bis G 250) | 498,50 |
| Drehkolbenzähler (G 400 bis G 650) | 1.078,50 |

| | |
|--|----------------|
| Turbinenradzähler (G 100 bis G 250) | 916,90 |
| Turbinenradzähler (G 400 bis G 650) | 1.650,80 |
| Turbinenradzähler (G 1000 bis G 1600) | 2.623,30 |
| Datensammler mit Modem | 349,90 |
| Mengenumwerter mit Modem | 1.476,30 |
| | Messung €/a |
| Entnahmestelle im Standardlastprofilverfahren mit jährlicher Able- sung | 8,50 |
| Entnahmestelle im Standardlastprofilverfahren mit monatlicher Ablesung | 60,00 |
| Entnahmestelle mit registrierender Lastgangmessung bei einem Verbrauch > 1.100.000 kWh/a oder einer maximalen Ausspeiseleistung > 500 kW und zweimaliger Auslesung pro Tag. | 450,40 |
| Stündliche Auslesung und Übermittlung der Energiemengen von Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung bei einem Verbrauch > 1.100.000 kWh/a oder einer maximalen Ausspeiseleistung > 500 kW gemäß § 7 Ziffer 8 des Lieferantenrahmenvertrages. ¹⁾ | 1.600,00 |
| Fernablesung über Kommunikationseinrichtungen des Netzbetreibers | 80,00 |

1) Die INNergie GmbH weist darauf hin, dass im Falle der stündlichen Auslesung und Übermittlung der Energiemengen von RLM-Entnahmestellen gemäß § 7 Ziffer 8 des Lieferantenrahmenvertrages nicht plausibilisierte und nicht ersatzwertkorrigierte Daten versandt werden.

5 Konzessionsabgabe (nach Konzessionsabgabenverordnung – KAV)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.

Für die INNergie GmbH gelten derzeit folgende Konzessionsabgabensätze:

| | Konzessionsabgabe Cent/kWh |
|--|-------------------------------|
| Kochgas und Warmwasser (Jahresverbrauch bis 1.500 kWh) | 0,51 |
| Sonstige Tariflieferungen (keine Sondervertragskunden) | 0,22 |
| Sondervertragskunden ≤ 5 Mio. kWh/Jahr | 0,03 |
| Sondervertragskunden > 5 Mio. kWh/Jahr oder nach den Voraussetzungen von § 2 Abs. 5 Nr. 2 KAV | 0,00 |

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehende behördliche Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.